

Newsline		
<i>Franz Rudorfer</i>	_____	691
Neues in Kürze		
<i>Dominik Damm</i>	_____	710
Börseblick – Kurzfristige Vorsicht schadet nichts		
<i>Thomas Neuhold</i>	_____	713
ABHANDLUNGEN		
Unzulässige Bearbeitungsgebühr beim Kreditvertrag – Welche Verjährungsfrist gilt für die Rückforderung?		
<i>Georg Graf</i>	_____	714
Embedded Finance – Eine zivil- und konzessionsrechtliche Übersicht		
<i>Georg Wimmer</i>	_____	722
Cash-Bestände bei Insolvenz der OGAW-Depotbank		
<i>Rolf Majcen</i>	_____	732
BERICHTE UND ANALYSEN		
Was ist eigentlich ... Financial Health?		
<i>Ewald Judt / Claudia Klausegger</i>	_____	740
INTERVIEW		
Wie anders sind (potenzielle) Bankkunden der GenZ?		
<i>Ewald Judt im Gespräch mit Dr. Gerald Resch</i>	_____	742
RECHTSPRECHUNG DES OGH		
3141. Klauselentscheidung: Nullverzinsung bei Girokonto zulässig. OGH 3. 6. 2025, 10 Ob 56/24v (mit Anm von <i>L. Herndl</i>)	_____	746
3142. „E-Mail-Spoofing“: keine schuldbefreiende Zahlung. OGH 14. 1. 2025, 8 Ob 121/24p (mit Anm von <i>S. Schuber</i>)	_____	750
3143. Erste Judikatur: Umschichtung von Vermögenswerten durch erbantrittserklärten Erben. OGH 25. 3. 2025, 2 Ob 203/24b (mit Anmerkung von <i>D. Dukic</i>)	_____	756
3144. Kredit: kein Kontrahierungszwang; Schadenersatz bei Verletzung vorvertraglicher Informationspflichten nach HIKrG. OGH 27. 5. 2025, 9 Ob 113/24v	_____	760
3145. Schriftformgebot (nur) für Schuldbeitritt mit erkennbarem Sicherungscharakter. OGH 26. 3. 2025, 6 Ob 71/24w	_____	762
3146. Vorabentscheidungsersuchen zum HIKrG-Konvertierungsrecht bei FX-Krediten. OGH 26. 5. 2025, 8 Ob 27/25s	_____	763
3147. Zurücknahme der Klage vor der Vorabentscheidung durch den EuGH. OGH 29. 7. 2025, 8 Ob 27/25s	_____	764
3148. Amtshaftung iZm qualifizierten Nachrangdarlehen. OGH 27. 5. 2025, 1 Ob 194/24x	_____	764
3149. Transparenz „versicherungsmathematischer Grundsätze“. OGH 21. 5. 2025, 7 Ob 3/25d	_____	766

3150. FX-Kredit: Transparenz von Rückführungs- und AGB-Geltungs-Klausel, Rechtsfolgen bei (bloßer) Intransparenz. OGH 3. 6. 2025, 10 Ob 26/25h	767
3151. Pfändung von Internet-Domains. OGH 28. 5. 2025, 3 Ob 13/25w	767
BANKRECHTSFORUM 2025	728
PREIS DES VERBANDES ÖSTERREICHISCHER BANKEN UND BANKIERS 2026	739
ÖSWB-PREIS 2026	745

In diesem Heft inserieren:

Donau Universität Krems, S. 712; Linde Verlag, S. 741, 744; OeKB, U 2; Raiffeisen Bank International, U 3.

IMPRESSUM

Das Bank-Archiv ist eine unabhängige Fachzeitschrift für das gesamte Geld-, Bank- und Börsenwesen mit dem Ziel der Veröffentlichung einschlägiger Informationen für Wissenschaft und Praxis. Es wurde 1953 von o. Univ.-Prof. Dr. h.c. Dr. *Hans Krasensky* als Österreichisches Bank-Archiv begründet und wird seit 1988 als Bank-Archiv geführt (Zitierweise ÖBA). Für den Inhalt der einzelnen Beiträge tragen ausschließlich die Autoren die wissenschaftliche Verantwortung. Das Bank-Archiv veröffentlicht unter Abhandlungen ausschließlich Originalmanuskripte. Manuskripte sind an die Redaktion, Frankgasse 10/7, A 1090 Wien, zu senden. Die Autoren verpflichten sich mit der Einreichung der Manuskripte, diese bis zur Entscheidung über die Annahme nicht anderweitig zur Veröffentlichung anzubieten. Für unaufgefordert eingereichte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Für die Manuskriptrichtlinien siehe <http://www.bwg.at> > BankVerlag > ÖBA > Autoren-Richtlinien – Als Abhandlungen gekennzeichnete Beiträge unterliegen ausnahmslos dem international üblichen Double-Blind-Review-Verfahren.

Eigentümer und Herausgeber: Österreichische Bankwissenschaftliche Gesellschaft, Frankgasse 10/7, A 1090 Wien, Tel.: +431 / 533 50 50, e-mail: office@bwg.at – Schriftleitung: Dr. *Markus Bunk* – Herausgeber: Univ.-Prof. Dr. *Peter Bydlinki*; Univ.-Prof. Dr. *Markus Dellinger*; Univ.-Prof. Dr. *Mathis Fister*; Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. *Susanne Kalss*, LL.M. (Florenz); RA Dr. *Markus Kellner*; ao. Univ.-Prof. Dr. *Roland Mestel*; RA Priv.-Doz. MMag. Dr. *Martin Oppitz*; Univ.-Prof. Dr. *Stephan Paul*; RA Univ.-Prof. Dr. *Christian Rabl*; Univ.-Prof. Dr. *Alexander Schopper*; Univ.-Prof. Dr. *Martin Spitzer*; Univ.-Prof. Dr. *Peter Steiner* – Herausgeberbeirat: Univ.-Prof. Dr. *Matthias Bank*, CFA; Hofrätin des OGH Hon.-Prof. Dr. *Wilma Dehn*; Prof. Dr. *Andreas Dombret*; Präsidentin des OGH i.R. Hon.-Prof. Dr. *Irmgard Griss*; Dir. Univ.-Prof. Dr. *Andreas Grünbichler*; Univ.-Prof. Dr. *Michael Hanke*; Prof. (FH) Dr. *Armin Kammel*, LL.M. (London), MBA (CLU); Hon.-Prof. Dr. *Bernhard Koch*; Univ.-Prof. Dr. *Brigitta Lurger*.

Offenlegung gem. § 25 Abs 1 bis 3 Mediengesetz: Bank Verlag Wien, Frankgasse 10/7, A 1090 Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag wissenschaftlicher Bücher und Zeitschriften, insb. der Zeitschrift BankArchiv, der Bankwissenschaftlichen Schriftenreihe und der Diskussionsreihe Bank & Börse. Der Bank Verlag Wien (in der Folge: Verlag) ist eine Abteilung der Österreichischen Bankwissenschaftlichen Gesellschaft, gemeinnütziger Verein. Geschäftsführer: Dr. *Markus Bunk*, Frankgasse 10/7, A 1090 Wien, Tel.: +43 1 533 50 50.

Vertrieb: LINDE VERLAG Ges.m.b.H., Scheydgasse 24, A 1210 Wien, Tel.: +43 1 24 630. Gesellschafter: Frau *Anna Jentsch* (35%) und Herr *Benjamin Jentsch* (65%). Geschäftsführer: Mag. *Klaus Kornherr*, *Benjamin Jentsch*.

Herstellung: Satz: Dipl.-HTL-Ing. *Franz König*, BEd, Maargasse 22, A 1230 Wien, Tel.: 0664/735 88 450; Druck: Donau Forum Druck GmbH, Walter-Jurmann-Gasse 9, A 1230 Wien, Tel.: 01/804 52 25.

Bestellinformation: ISSN 1015-1516. Erscheinungsweise: monatlich. Bestellungen nehmen jede Buchhandlung oder der Linde Verlag entgegen. Jahresabonnement 2025: € 360,- inkl. Mehrwertsteuer zzgl. Versandkosten. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das Abonnement automatisch zu den jeweils gültigen Konditionen auf ein Jahr weiter. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis jeweils spätestens 30. November schriftlich erfolgen. Der Bezugspreis ist im Voraus zahlbar. Anzeigenaufträge werden vom Linde Verlag, Fr. *Hladik*, Tel.: +431 24 630-19, E-Mail: gabriele.hladik@lindeverlag.at, entgegengenommen.

Digital Object Identifier (DOI): Seit Heft 1/2016 sind alle Beiträge im ÖBA zusätzlich mit einer DOI (z.B. <https://doi.org/10.47782/oeba20212101000101>) versehen. Ein Digital Object Identifier (DOI; deutsch Digitaler Objektbezeichner) ist ein eindeutiger und dauerhafter digitaler Identifikator, der vor allem für Online-Artikel wissenschaftlicher Fachzeitschriften verwendet wird. Mit einem DOI erleichtert man die Zitierbarkeit und Auffindbarkeit der digitalen Version eines Werkes. Ein DOI wird für jedes Dokument nur einmal festgelegt und bleibt (ähnlich wie eine ISBN) dauerhaft mit ihm verbunden. Das stellt sicher, dass ein Link über viele Jahre hinweg gültig bleibt, selbst wenn das digitale Dokument in späteren Jahren von einer anderen Plattform angeboten wird. Bitte berücksichtigen Sie bei der Recherche über DOI, dass es zwischen der Veröffentlichung des neuesten Hefts und der digitalen Zugriffsmöglichkeit einen technisch bedingten Zeitverzug von mehreren Tagen geben kann.

Urheberrechte: Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe insbesondere durch Vortrag, Funk- und Fernsehsendungen, im Internet oder auf elektronischem, digitalem oder ähnlichem Wege bleiben vorbehalten.

Für den Fall der Annahme und Veröffentlichung des eingereichten Manuskriptes geht das zeitlich und räumlich unbeschränkte, ausschließliche Werknutzungsrecht für alle Sprachen von den Autoren an den Verlag über. Dies gilt insbesondere für das Recht auf Vervielfältigung in allen technischen Verfahren, der Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe und Verwertung in jedweder, auch elektronischer Form. Letztere schließt insbesondere das Recht der Speicherung in Datenbanken, der Vervielfältigung auf Speichermedien aller Art, der Ausgabe aus Datenbanken in allen Formen einschließlich der Sendung sowie der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an die Benutzer von Datenbanken ein. Die Einreichung des Manuskriptes gilt als diesbezügliche Erklärung des Einverständnisses zur Einräumung sämtlicher Rechte durch die Autoren. Bei Beiträgen von Arbeitsgruppen wird vorausgesetzt, dass die Publikation von allen beteiligten Autoren genehmigt wurde und dass alle mit der Einräumung sämtlicher Rechte an den Verlag einverstanden sind.

Mit dem für Artikel und druckfertige Entscheidungen an den/die Verfasser zu vom Eigentümer und Herausgeber festgesetzten Sätzen geleisteten Honorar ist die Übertragung sämtlicher Rechte abgegolten. Zugleich erlischt damit die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts nicht mit Ablauf des dem Jahr des Erscheinens des Beitrags folgenden Kalenderjahres. Dieser Zeitraum gilt keinesfalls für die Verwertung durch Datenbanken.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Verlages, des Herausgebers oder der Autoren ausgeschlossen ist. Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in dieser Zeitschrift berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Waren- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benützt werden dürften.

Es wird weiterhin auf die AGB für Zeitschriftenautoren des Linde Verlags verwiesen (www.lindeverlag.at/agb).

Die Autoren räumen dem Verlag für die Dauer des Vertrages alle durch die Verwertungsgesellschaft Literar Mechana wahrgenommenen Rechte und gesetzlichen Vergütungs- und Beteiligungsansprüche nach deren Satzung, Wahrnehmungsvertrag und Verteilungsplan zur gemeinsamen Einbringung ein. Die Autoren sind damit einverstanden, dass der Verlag den nach den jeweils geltenden Verteilungsplänen der Verwertungsgesellschaft Literar Mechana zustehenden Verlagsanteil direkt ausgezahlt erhält, wobei sich die Autoren verpflichten, der Literar Mechana gegenüber die Rechteinräumung an den Verlag bei der Werkmeldung zu bestätigen. Der Autorenanteil bleibt davon unberührt. Für die Auszahlung und Abrechnung der durch die Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Rechte und gesetzlichen Vergütungs- und Beteiligungsansprüche gelten deren Verteilungsbestimmungen.

Das ÖBA richtet sich an alle Interessierten. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den Texten die maskuline Form verwendet.